

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Übertragung der Aufgabe der Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zwischen der Apothekerkammer Niedersachsen und der Landesapothekerkammer Brandenburg

Die Apothekerkammer Niedersachsen
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover
vertreten durch die Präsidentin Magdalene Linz

– Apothekerkammer Niedersachsen –
und

die Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam
vertreten durch den Präsidenten Jens Dobbert
– Landesapothekerkammer Brandenburg –

schließen auf der Grundlage des § 8 Absatz 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 06.12.2011 (BGBl. I Nr. 63, S. 2515) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Kammerversammlungen der Apothekerkammer Niedersachsen vom 21.11.2012 und der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 04.07.2012

den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Apothekerkammer Niedersachsen überträgt gemäß § 8 Absatz 5 BQFG die ihr auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 Ziffer 6 BQFG obliegende Aufgabe der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen mit Wirkung ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung auf die Landesapothekerkammer Brandenburg.
- (2) Die Landesapothekerkammer Brandenburg übernimmt als zuständige Stelle gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 6 BQFG für die Apothekerkammer Niedersachsen die Aufgabenwahrnehmung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und die damit bestehenden hoheitlichen Rechte und Pflichten.

§ 2 Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) In Erfüllung der ihr nach § 1 übertragenen Aufgabe handelt die Landesapothekerkammer Brandenburg durch ihre Organe. Sie schafft in

eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der von ihr übernommenen Aufgabe erforderlich sind.

- (2) Für das Verwaltungshandeln gelten die Rechtsvorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und ergänzend hierzu die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 3 Kostenausgleich, Gebühren

- (1) Für die in Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe stehenden Verwaltungsleistungen erhebt die Landesapothekerkammer Brandenburg bei der jeweiligen Antragstellerin oder dem Antragsteller Gebühren auf der Grundlage ihrer Gebührenordnung.
- (2) Für die übertragene Aufgabe findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten zwischen den Apothekerkammern nicht statt.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung, Folgen

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften die Aufgabe, die Inhalt dieses Vertrages ist, verlagert wird oder ganz oder zum Teil entfällt, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil.
- (4) Im Falle der Beendigung dieses Vertrages fällt die auf die Landesapothekerkammer Brandenburg übertragene Aufgabe zurück an die Apothekerkammer Niedersachsen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

§ 5 Aufsicht

Für die nach § 1 übertragene Aufgabe ist das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Ver-

braucherschutz des Landes Brandenburg die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 6 Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und aufschiebende Wirkung

Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 BQFG bedarf dieser Vertrag zur Wirksamkeit der Genehmigung der für die Apothekerkammer Niedersachsen und die Landesapothekerkammer Brandenburg zuständigen Aufsichtsbehörden. Nach Unterzeichnung ist der Vertrag den Aufsichtsbehörden unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Veröffentlichung

Eine Information über die Aufgabenübertragung und die sich daraus ergebenden Folgen machen die beteiligten Kammern nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde satzungsgemäß bekannt. Die Mitteilung wird zudem auch auf der Homepage der jeweiligen Apothekerkammer veröffentlicht und dem bq-Portal zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese unterliegen gleichfalls der Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch bei einer Regelungslücke.

Hannover, 18.12.2012
Apothekerkammer Niedersachsen
gez. Magdalene Linz, Präsidentin

Potsdam, 05.12.2012
Landesapothekerkammer Brandenburg
gez. Jens Dobbert, Präsident